

DIE SITUATION BETREFFEND DIE DEMOKRATISCHE REPUBLIK KONGO

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1997 verabschiedet.]

Beschlüsse

Auf seiner 3922. Sitzung am 31. August 1998 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁷³:

"Der Sicherheitsrat verleiht seiner tiefen Besorgnis über den derzeitigen Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo Ausdruck, der eine ernste Bedrohung für den Frieden und die Sicherheit in der Region darstellt. Der Sicherheitsrat gibt seiner Beunruhigung über die Not der Zivilbevölkerung im ganzen Land Ausdruck.

Der Rat bekräftigt die Verpflichtung, die territoriale Unversehrtheit und die nationale Souveränität der Demokratischen Republik Kongo und der anderen Staaten in der Region zu achten, und die Notwendigkeit, daß alle Staaten jede Einmischung in die inneren Angelegenheiten der anderen Staaten unterlassen. In diesem Zusammenhang fordert der Rat eine friedliche Lösung des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo, namentlich eine sofortige Waffenruhe, den Abzug aller ausländischen bewaffneten Kräfte und die Einleitung eines friedlichen Prozesses des politischen Dialogs mit dem Ziel der nationalen Aussöhnung. Der Rat bekundet seine Unterstützung für alle regionalen diplomatischen Initiativen mit dem Ziel einer friedlichen Beilegung des Konflikts. Die Probleme der Demokratischen Republik Kongo müssen auf der Grundlage eines Prozesses der nationalen Aussöhnung gelöst werden, der alle einschließt, die Gleichberechtigung und Harmonie aller Volksgruppen voll achtet und der so bald wie möglich zur Abhaltung demokratischer, freier und fairer Wahlen führt.

Der Rat fordert alle Parteien nachdrücklich auf, die Menschenrechte zu achten und zu schützen und das humanitäre Recht zu achten, insbesondere die Genfer Abkommen von 1949³⁷⁴ und die Zusatzprotokolle von 1977³⁷⁵, soweit sie auf sie anwendbar sind. Er verurteilt die summarischen Hinrichtungen, von denen berichtet wird, die Folter, Drangsalierung und Inhaftnahme von Zivilpersonen aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, die Anwerbung und den Einsatz von Kindersoldaten, die Tötung oder Verwundung von Kombattanten, die ihre Waffen niedergelegt haben, die Hetzpropaganda, die sexuelle Gewalt und die sonstigen Übergriffe, gleichviel, von welcher Seite diese begangen werden. Der Rat fordert

insbesondere den Schutz der Zivilbevölkerung. Er weist darauf hin, daß die Zerstörung oder Unbrauchbarmachung von Gegenständen, die für das Überleben der Zivilbevölkerung unerlässlich sind, nicht akzeptiert werden kann, insbesondere die Unterbrechung der Strom- und Wasserversorgung als Waffe gegen die Bevölkerung. Der Rat bekräftigt, daß alle Personen, die schwere Verletzungen der genannten Übereinkünfte begehen oder anordnen, für diese Verletzungen individuell verantwortlich sind.

Der Rat fordert sicheren und ungehinderten Zugang für die humanitären Organisationen zu allen Hilfsbedürftigen in der Demokratischen Republik Kongo. Er fordert den unbeschränkten Zugang des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz zu allen Inhaftierten in der Demokratischen Republik Kongo. Er fordert alle Parteien nachdrücklich auf, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und der humanitären Hilfsorganisationen zu garantieren.

Der Rat ermutigt den Generalsekretär, auch weiterhin in Abstimmung mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit dringend Konsultationen mit den regionalen Führern darüber abzuhalten, wie eine friedliche und dauerhafte Lösung des Konflikts herbeigeführt werden kann, und den Rat über die Entwicklungen und über seine eigenen Anstrengungen auf dem laufenden zu halten. Er erklärt erneut, wie wichtig die Abhaltung einer internationalen Konferenz über Frieden, Sicherheit und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit ist.

Der Rat wird die Situation in der Demokratischen Republik Kongo genau verfolgen. Er wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben."

Auf seiner 3953. Sitzung am 11. Dezember 1998 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁷⁶:

"Der Sicherheitsrat erinnert an die Erklärung seines Präsidenten vom 31. August 1998 über die Situation in der Demokratischen Republik Kongo³⁷³. Er ist nach wie vor tief besorgt über das Andauern des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo, der den Frieden, die

³⁷³ S/PRST/1998/26.

³⁷⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

³⁷⁵ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

Der Rat bekräftigt die Verpflichtung, die territoriale Unversehrtheit, die politische Unabhängigkeit und die nationale Souveränität der Demokratischen Republik Kongo und der anderen Staaten in der Region zu achten, namentlich die Verpflichtung, die gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen. Er bekräftigt außerdem, daß alle Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen jede Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten zu unterlassen haben.

Der Rat fordert in diesem Zusammenhang eine friedliche Lösung des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo, nameta d5irha d5ir6.6(e)-9gos-9gswT-W-19.3(s-il(n)6.4(119.3(swT-W-19i1.4(it-9g)5.n)iVVlikien)-6.29 Tw [(vo4.4(